

Satzung

der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit § 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39/43) und §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), für den Bereich der Stadt Bad Dürkheim in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und des Landesgesetzes zum Schutz zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetzes –DSchPflG) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach dem Verkaufspreis des Grundstücks.

<u>Verkaufspreis</u>	<u>Gebühr</u>
Bis 100.000,00 DM	40,00 DM
Über 100.000,00 DM bis 500.000,00 DM	60,00 DM
Über 500.000,00 DM	80,00 DM

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 15. Dezember 1999

In Vertretung:



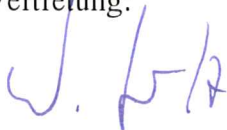
(Wolfgang Lutz)
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bad Dürkheim, den 15. Dezember 1999

In Vertretung:



(Wolfgang Lutz)
Erster Beigeordneter